

Verfügung betreffend Verkehrsanordnungen wegen Baustelle auf der Nationalstrasse A2 Kanton Solothurn

vom 15. Januar 2010

Das Bundesamt für Strassen (ASTRA),

gestützt auf Artikel 2 Absatz 3^{bis}, 3 Absatz 4 und 32 Absatz 3
des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹
und die Artikel 107 Absätze 1 und 5, 108 Absätze 1, 2 Buchstabe a, 4 und 5 und
110 Absatz 2 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979²,

verfügt:

I

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Nationalstrasse A2 in Fahrtrichtung
Basel wie folgt:

- von km 39.510 bis km 38.260: 100 km/h
- von km 38.260 bis km 37.030: 80 km/h

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Nationalstrasse A2 in Fahrtrichtung
Luzern wie folgt:

- von km 36.780 bis km 37.980: 80 km/h

II

Höchstbreite 2.00 m auf dem linken Fahrstreifen auf der A2 in Fahrtrichtung Basel
wie folgt:

- von km 38.010 bis km 37.030

Höchstbreite 2.00 m auf dem linken Fahrstreifen auf der A2 in Fahrtrichtung Luzern
wie folgt:

- von km 37.030 bis km 37.980

III

Die Verkehrsanordnungen gelten ab Anfang April 2010 bis Ende der Bauphase 2,
ca. Mitte Juni 2010.

¹ SR 741.01

² SR 741.21

IV

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

V

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b VwVG innert 30 Tagen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, 3000 Bern 14, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können während der Beschwerdefrist bei der ASTRA-Filiale Zofingen, Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen, eingesehen werden.

15. Januar 2010

Bundesamt für Strassen

Der Vizedirektor: Jürg Röthlisberger